

# **Schätzung durch das Finanzamt**

## **Grundsätze bei Nichtabgabe von Steuererklärungen**

Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere bei Nichtabgabe von Steuererklärungen.

## **Allgemeine Grundsätze**

Eine Schätzung soll in sich schlüssig sein; ihre Ergebnisse sollen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Ziel der Schätzung ist es deshalb, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben.

Dabei ist das Finanzamt grundsätzlich gehalten, diejenigen Erkenntnisse, deren Beschaffung und Verwertung ihm zumutbar und möglich sind, auszuschöpfen.

Es ist in der Regel ermessensgerecht, wenn sich das Finanzamt bei steuererhöhenden Besteuerungsgrundlagen an der oberen, bei steuermindernden Besteuerungsgrundlagen an der unteren Grenze des unter Berücksichtigung aller Umstände in Betracht kommenden Schätzungsrahmens ausrichtet, weil der Steuerzahler durch die Nichtabgabe seiner Erklärung möglicherweise Einkünfte verheimlichen will.

Allerdings sind keine Strafschätzungen zulässig, Schätzungen sind auch kein Druckmittel, um den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu veranlassen. Hierfür sind die Festsetzung von Verspätungszuschlägen und das Zwangsmittelverfahren vorgesehen.

Schätzungsfehler, d. h. der Ansatz von Besteuerungsgrundlagen, die außerhalb des sich aus den Umständen des Einzelfalls ergebenden Schätzungsrahmens liegen, führen regelmäßig auch dann nicht zur Nichtigkeit des Schätzungsbescheids, wenn mehrere grobe Schätzungsfehler vorliegen, sondern lediglich zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Willkürlich und damit nichtig ist ein Schätzungsbescheid allerdings, wenn das Schätzungsergebnis trotz vorhandener Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären, krass von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und in keiner Weise erkennbar ist, dass das Finanzamt überhaupt und ggf. welche Schätzungserwägungen angestellt hat.

## **Berücksichtigung bekannter Sachverhalte**

Erkenntnisse aus den Vorjahren, Kontrollmitteilungen, Veräußerungsmitteilungen, Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen etc. sind im Rahmen der Schätzung zu berücksichtigen. Ebenso sind sämtliche dem Finanzamt von dritter Seite übermittelten Daten zu berücksichtigen soweit nicht Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten falsch sind. Es handelt sich hierbei um Lohnbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Rentenbezugsmitteilungen, Mitteilungen über freigestellte Kapitalerträge, Erträge nach der Zinsinformationsverordnung, Mitteilung über Altersvorsorgeverträge, Beiträge zu einem Basisrentenvertrag oder Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

## **Abfrage bei der Vollstreckungsstelle**

Vor Durchführung der Schätzungsveranlagung wendet sich die Festsetzungsstelle in der Regel an die Vollstreckungsstelle, damit von dieser Stelle ggf. vorliegende Erkenntnisse über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerzahlers bei der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen berücksichtigt werden können.

## **Vorbehalt der Nachprüfung**

Steuerveranlagungen, bei denen die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen geschätzt werden, sollen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt werden, d. h. sie werden vorerst nicht rechtskräftig. Dadurch wird sichergestellt, dass spätere Erkenntnisse aus dem Vollstreckungsverfahren bei der Steuerfestsetzung noch Berücksichtigung finden können. Der dem Schätzungsbescheid beigefügte Vorbehalt der Nachprüfung wird in der Regel aufrecht erhalten werden, wenn ein gegen den Bescheid eingelegter Einspruch durch Einspruchsentscheidung abgewiesen wird, weil der Steuerzahler den Rechtsbehelf nicht durch Nachreichung der Steuererklärung oder anderweitig begründet hat. Ob ein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk in den Schätzungsbescheid aufgenommen wurde, sollte aber im Einzelfall immer genau geprüft werden.

Sofern der Steuerzahler die Steuererklärung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Schätzungsbescheides nachreicht, ist die Steuerfestsetzung nach Aktenlagen - unter Berücksichtigung der in einem etwaigen Vollstreckungsverfahren getroffenen Feststellungen - zu überprüfen. Der Nachprüfungsvorbehalt ist danach grundsätzlich aufzuheben, auch wenn die Steuerfestsetzung nicht zu ändern ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Vorbehalt der Nachprüfung in einer Einspruchsentscheidung aufrechterhalten wurde.

### **Einspruch gegen Schätzungssteuerbescheid**

Wird gegen den Schätzungssteuerbescheid Einspruch eingelegt, ohne dass gleichzeitig die Steuererklärung nachgereicht wird, wird grundsätzlich weder Aussetzung der Vollziehung noch Vollstreckungsaufschub gewährt.

(Quelle: Bund der Steuerzahler Nds. und Bremen)